

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen: 106/2016

Wien, am 02.11.2016

Zu GZ: BMWFW-56.141/0002-C1/4/2016
Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundes-
gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbs-
bedingungen geändert werden
(Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016);
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Allgemeines

Der Seniorenrat begrüßt die angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung des Wettbewerbs in Österreich.

In diesem Zusammenhang muss aber auch auf die Notwendigkeit der Zweckwidmung von Bußgeldern für den Konsumentenschutz an den Verein für Konsumenteninformation hingewiesen werden.

Im Regierungsprogramm ist diese unter „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ / Wachstum / „Faire Spielregeln für Wettbewerb schaffen“ ausdrücklich festgelegt worden.

Endverbraucherinnen sind überwiegend Geschädigte von wettbewerbswidrigen Absprachen. Solche „Streuschäden“ werden von Konsumentinnen und Konsumenten angesichts der geringen Höhen meist nicht eingeklagt, umso mehr ist eine Zweckwidmung für den Konsumentenschutz notwendig.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Artikel 1, Ziffer 14 (§ 10b Abs. 3 Wettbewerbsgesetz):

Diese Regelung sieht die Veröffentlichung von rechtskräftigen Entscheidungen nach dem Kartellgesetz vor und räumt der Bundeswettbewerbsbehörde die Möglichkeit ein, die Namen der betroffenen Unternehmen zu nennen.

Die Nennung des Unternehmens sollte jedoch nicht im Ermessen der Bundeswettbewerbsbehörde liegen. Dies „Kann“-Bestimmung sollte ein „Muss“-Bestimmung sein.

Zu Artikel 1, Ziffer 21 (§ 13b Wettbewerbsgesetz):

Die Bestimmung sieht vor, dass die Bundeswettbewerbsbehörde auf Antrag eines nationalen Gerichts diesem nationalen Gericht bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes behilflich sein kann, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde dies für angebracht hält.“

Hier sollte nach Auffassung des Seniorenrates eine verpflichtende Mitwirkung der Bundeswettbewerbsbehörde festgelegt werden.

Wunschgemäß übermitteln wir dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

BM a.D. Karl Blecha
Präsident

LAbg Ingrid Korosec
Präsidentin